

Taxordnung 2022

Gültig ab 1.1.2022

1. Geltungsbereich

Diese Preisliste gilt für alle Kundinnen und Kunden des Allmendparks.

2. Grundlagen für die Berechnung der Aufenthalts- und Pflögetaxen

Die Berechnung der Aufenthalts- und Pflögetaxen werden mit Hilfe der Kostenrechnung bestimmt. Sie bilden die effektiven Kosten des Allmendparks für Aufenthalt und Pflege ab. Der Bedarf an Pflegeleistungen wird nach dem System RAI (Resident Assessment Instrument for Nurse Homes) erfasst.

3. Aufenthalts- und Pflögetaxen

3.1. Aufenthaltstaxen

In der Aufenthaltstaxe sind alle Hotelleistungen und die Betreuung enthalten (keine Pflegeleistungen). Die Preise beziehen sich pro Tag.

Aufenthaltstaxe	Fr.	158.00
Reduktion bei Doppelbelegung	Fr.	20.00
Reduzierte Aufenthaltstaxe für kleine Ostzimmer	Fr.	154.00
Aufenthaltstaxe für Kurzaufenthalt (Ferienaufenthalt)	Fr.	172.00
Reduktion für Kurzaufenthalt bei Doppelbelegung	Fr.	20.00
Zuschlag für grösseren Betreuungsbedarf für palliative Pflege	Fr.	20.00
Zimmerreservation	Fr.	120.00

Bei Kurzaufenthalt wird spätestens nach drei Monaten eine Überprüfung stattfinden. Allenfalls wird der Vertrag verlängert oder in einen definitiven überführt.

3.2. Pflögetaxen

In den Pflögetaxen sind alle Pflegekosten der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) nach RAI enthalten (siehe Zif. 9).

3.3. Krankenkasse

Die von uns ermittelte und vom Arzt unterschriebene Einstufung in eine Pflegebedarfsstufe senden wir zur Genehmigung einer Kostengutsprache direkt an Ihre Krankenkasse.

Die Krankenkassenbeiträge werden direkt vom Allmendpark mit der Krankenkasse abgerechnet

3.4. Reduktion bei Ferien oder Spitalaufenthalt

Bei Ferien- und Spitalaufenthalt wird die Pflögetaxe nicht in Rechnung gestellt. Die Aufenthaltstaxe wird ab dem vierten Tag um je Fr. 15.00 reduziert. Der Ein- sowie der Austrittstag gelten als Anwesenheit und werden berechnet.

Bei einem länger als 45 Tage dauernden Ferien- oder Spitalaufenthalt eines Kunden entscheidet die Geschäftsführung über die Weiterführung des Mietvertrages.



4. Leistungen des Allmendparks

Die Aufenthaltstaxe umfasst alle Hotel- und Betreuungsleistungen:

- Unterkunft, Heiz- und Nebenkosten
- Vollpension (inkl. vom Arzt verordnete Diätkost)
- Pflegebett, Bettinhalt und Nachttisch, Bettwäsche und Frottierwäsche
- Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche (Ausnahme der chemischen Reinigung)
- periodische Reinigung des Zimmers
- ein Gratisgetränk in der Cafeteria am Nachmittag
- Unentgeltliche Teilnahme an den Veranstaltungen, die vom Allmendpark geplant werden

Die Pflorgetaxen nach RAI umfassen:

- Aufwand für die pflegerischen Verrichtungen nach KVG
- Duschen und Baden
- Bestellen, Richten und Verabreichen von Medikamenten

5. Sonderverrechnungen

Bei selbständigen Kunden (Pflegebedarfsstufe 0) werden einzelne, nicht regelmässige Pflegeverrichtungen separat verrechnet. (Bäder und Duschen mit Hilfe, Blutdruckmessen, Blutzuckerbestimmungen, Spritzen, usw.)

Folgende Leistungen sind in der Aufenthaltstaxe nicht inbegriffen und werden zusätzlich in Rechnung gestellt:

Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Mahlzeit	Fr.	5.00
Wäschenamen zum Annähen exkl. Arbeit	pro Gros	Fr.	30.00
Wäschenamen zum Aufkleben inkl. ½ Stunde Arbeit	Pauschal	Fr.	30.00
Bei Kurzaufenthalt bis max. 3 Monate: Radio-/ Fernseh-Anschluss (Kabelanschluss) inkl. serafe	pro Monat	Fr.	10.00
Telefon, Grundtaxe inkl. Apparatemiete und Gespräche	pro Monat	Fr.	20.00
Internet per geschütztem WLAN	pro Monat	Fr.	15.00
Näh- und Flickarbeiten je Stunde nach Aufwand		Fr.	65.00
Schlussreinigung und Desinfektion (inkl. Kissen und Duvet)		Fr.	500.00
Stundenansatz für Fachpersonal (Pflege und Hauswirtschaft)		Fr.	65.00
Allfällige Zimmerreparaturen bei aussergewöhnlicher Abnutzung			nach Aufwand
Zuschlag für Räumung des Zimmers nach Vertragsauflösung			nach Aufwand
chemische Reinigung			nach Aufwand
Begleitung und Transporte			nach Aufwand

Der Verkauf von weiteren Produkten (aus Haushalt, Verwaltung und Toilettenartikel) richtet sich nach einer internen Preisliste.

Die Ansätze können der Teuerung oder den ausgewiesenen Mehrkosten angepasst werden. Ärztliche Betreuung, Physiotherapie, weitere Therapien, Coiffeur und Fusspflege werden direkt durch die Anbieter verrechnet.

6. Rechnungsstellung

Die Rechnung für Aufenthalt und Pflege wird rückwirkend pro Monat gestellt. Sie ist innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Um zusätzliche Spesen zu verhindern, wird empfohlen eine LSV Belastungsvereinbarung einzugehen.

7. Eintrittszahlung

Bei Mietbeginn (ausgenommen Ferienaufenthalt bis 1 Monat) wird eine Eintrittszahlung von



Fr. 5'500.00 verlangt. Diese wird nicht verzinst. Sie ist bei Mietbeginn fällig und wird in Rechnung gestellt. Die Eintrittszahlung gilt als Vorauszahlung für die Miete und wird bei Austritt/Todesfall nach Bezahlung der letzten offenen Rechnung (inkl. derjenigen der Krankenkasse und des Restfinanzierers) dem Bewohner/Angehörigen zurückerstattet.

8. Todesfall

Nach Todesfall einer Bewohnerin oder eines Bewohners wird die um Fr. 15.00 reduzierte Aufenthalts-
taxe bis zur Wiedervermietung in Rechnung gestellt. Die Zimmerräumung und Schlüsselabgabe muss
spätestens bis zum 14. Tag nach dem Todesfall erfolgen.

9. Tagestaxen für Pflege

Pflegematerial der Mittel- und Gegenstandliste (MiGeL)*

Taxe Aufenthalt regulär	Pflege-Bedarfsstufe	Pflegetaxen Gesamtkosten	Anteil Krankenkasse*	Anteil Bewohner Selbstkosten	Restfinanzierung * Pflegekosten
158.00	0	0.00	0.00	0.00	0.00
158.00	1	21.90	9.60	12.30	0.00
158.00	2	42.20	19.20	23.00	0.00
158.00	3	68.30	28.80	23.00	16.50
158.00	4	107.00	38.40	23.00	45.60
158.00	5	132.80	48.00	23.00	61.80
158.00	6	158.60	57.60	23.00	78.00
158.00	7	184.40	67.20	23.00	94.20
158.00	8	210.20	76.80	23.00	110.40
158.00	9	236.00	86.40	23.00	126.60
158.00	10	261.80	96.00	23.00	142.80
158.00	11	287.60	105.60	23.00	159.00
158.00	12	313.40	115.20	23.00	175.20

* Wird von uns stellvertretend für den Pflegeempfänger direkt bei der zuständigen Instanz in Rechnung gestellt, respektive eingefordert.

10. Ergänzungsleistung und Hilflosenentschädigung

Für Ergänzungsleistungen der AHV und für die Abklärung der Hilflosenentschädigung wenden Sie sich an die zuständige AHV-Zweigstelle in Sarnen oder an die Beratungsstelle der Pro Senectute

Stiftung Betagtenheim Alpnach
Allmendpark

Genehmigung am: 11.01.2022